

Dipl.-Ing. Klaus Langer Dipl.-Ing. Wolfgang Widder

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde) www.grundwassernotlage-berlin.de

Fragen zu der für Juni 2018 geplanten Grundwasserkonferenz der Partei Die Linke in Berlin

Vorwort

Mit Drucksache 18/0865 liegt jetzt dem Berliner Abgeordnetenhaus der Antrag der Fraktion der CDU für ein Berlin-weites, den Berliner Wasserbetrieben (BWB) im Rahmen des Berliner Betriebe Gesetzes zu übertragenes Berlin-weites **Grundwassermanagement** vor.

Von den Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses wurde allerdings schon im Jahr 1999 einstimmig die Einfügung des **Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a in das Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung** beschlossen.

Damit wurde dem Land Berlin und damit den BWB u.a. wegen des historisch bedingten Fehlens ordnungspolitischer Steuerungsinstrumente im Grundwasserhaushalt der Stadt Berlin das „**Instrument des Grundwassermanagements**“ eröffnet und übertragen, um zumindest die nach 1989/1990 von den höchsten zu erwartenden Grundwasserständen (zeHGW) bedrohten, bebauten Gebiete in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke nach Halbierung ihrer Fördermengen gesetzlich vor ihrer Zerstörung zu schützen.

Näheres dazu sollte mit einer Verordnung geregelt werden.

Heute werden durch § 37 a BWG real die Gebiete in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke Johannisthal und Kaulsdorf vor dem zeHGW und siedlungsunverträglichen Grundwasserständen geschützt.

Deshalb schlugen wir zum oben genannten Antrag der CDU-Fraktion die Aufnahme des 37 a BWG in das BerlBG vor. Siehe dazu unsere Petition Bürgerbeteiligung: Einbeziehung des § 37 a BWG in das BerlBG.

Der Rot-Rot-Grüne Senat und die Abgeordneten dieser Koalition bestreiten jedoch den seit 1989/1990 von hohen Grundwasserständen Betroffenen den Anspruch auf ein Grundwassermanagement des Senats. Sie ignorieren, negieren und blockieren wissentlich den Schutz- und Heilungsparagrafen 37a BWG. Sie wollen nicht nur das dem Land Berlin mit § 37 a BWG gesetzlich übertragene Grundwassermanagement in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke auf die Betroffenen abwälzen, sondern grundsätzlich ein Berlin-weites Grundwassermanagement des Senats / der BWB verhindern, wie es der Antrag der CDU-Fraktion vorsieht.

Fakt ist: Adressat des dem Land Berlin mit § 37 a BWG eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

Frage 1

In einem uns vorliegenden Antragsentwurf der Rot-Rot-Grünen Koalition zur zukunftsfähigen Lösung der Grundwasserproblematik im Buckower-Rudower Blumenviertel, verfasst am 14.12.2017, wird den von der Grundwassernotlage betroffenen BürgerInnen ein Anspruch auf ein staatliches Grundwassermanagement verwehrt und auf sie abgewälzt. Dem steht § 37 a BWG entgegen!

Wollen die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses tatsächlich das dem Land Berlin gesetzlich vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 mit § 37 a BWG eröffnete und übertragene komplexe Grundwassermanagement in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke auf die Berliner Bevölkerung abwälzen, wie der Berliner Senat es für das Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des WWJ plant?

Frage 2

Die im Vorwort erwähnte Verordnung forderte das Berliner Abgeordnetenhaus am 01.02.2001 bei der für die Wasserbewirtschaftung in Berlin zuständigen Senatsverwaltung an. Die Verordnung wurde dem Abgeordnetenhaus am 10.10.2001 als Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) vorgelegt.

Mit Wirkung vom 06.08. 2017 setzten der Bürgermeister, Herr Klaus Lederer, und die Senatorin, Frau Regine Günther, die GruWaSteuV ohne stichhaltige Begründung ersatzlos außer Kraft, obwohl § 37a BWG eine das Nähere regelnde Verordnung vorgibt.

Fordern die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses eine Neuauflage der GruWaSteuV, wie sie der Schutzparagraf 37 a BWG vorgibt?

Frage 3

Das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) wurde im Wesentlichen zwischen 1959 und 1989/1990 im damals maximalen Einflussbereich des im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerkes Johannisthal nach Erteilung der Baugenehmigungen inkl. Bescheinigung der Standsicherheiten nach BauO Bln durch das Bauaufsichtsamt Berlin-Neukölln mit tausenden Gebäuden bebaut.

Das BRB unterliegt damit dem Schutz des § 37 a BWG.

Inzwischen verhindern u.a. lt. Staatssekretär Tidow nicht von den BürgerInnen zu vertretende Fakten, wie

1. **verbliebene Altlasten**,
2. der erfolgte **Bau der Autobahn A 113** mit der Überbauung der Brunnen der Teltowkanalgalerie des Wasserwerkes Johannisthal und
3. anscheinend mit Schadstoffen belastetes „**Reinwasser**“, das vom Klärwerk Waßmannsdorf in den Teltowkanal (Uferfiltrat) geleitet wird,

dass das BRB durch eine genügende Förderleistung des noch neu zu bauenden Wasserwerkes Johannisthal wieder in dessen maximalen Einflussbereich liegt und sogar zum „**Nulltarif**“ vor extremen Grundwasserständen geschützt werden kann:

Gefährdung der Standsicherheiten tausender Gebäude und des Lebens und der Gesundheit der mit den Gebäuden in Berührung kommenden und in ihnen wohnenden Menschen.

Dementsprechend verfassten wir als Vertreter der Betroffenen den Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im BRB gem. Schutzparagraf 37 a BWG: www.grundwassernotlage-berlin.de/aktuelles

Werden die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses als Vertreter der Schutzbelange der BürgerInnen
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG (ggf. Präzisierung des § 37 a BWG! - siehe Rückseite unseres Antrages zur nachhaltigen Lösung ...) und
- die Forderungen der GruWaSteuV (ggf. Neufassung! - siehe Petition zur Beibehaltung der GruWaSteuV) vom Senat von Berlin / vom Land Berlin für die maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke einfordern?

Schlussbemerkung

Die Zuweisung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements für die BWB im Rahmen des BerlBG wurde von der CDU-Fraktion mit DRS18/0865 vorgeschlagen. Ein bereits vorhandener Baustein eines Berlin-weiten Grundwassermanagements ist das mit § 37 a BWG dem Land Berlin im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus eröffnete und übertragene Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung für die im Vorwort beschriebenen Gebiete – somit auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Durch von den Betroffenen nicht beeinflussbare Faktoren (siehe oben: Frage 3) wurde der mögliche Einflusbereich des Wasserwerkes Johannisthal so verkleinert, dass durch seine Trinkwasserförderung anscheinend keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände mehr im Blumenviertel gewährleistet werden können. Daher gehören im Rahmen des Grundwassermanagements nach § 37 a BWG ggf. notwendige Ersatzmaßnahmen (bestehende Hebebrunnenanlage im Glockenblumenweg / neue Brunnengalerie – beides als Ergänzungsfördermengen) in den Aufgabenbereich des Landes Berlin / der BWB.